

## Außerordentliche Beilage

zum Hallischen patriotischen Wochenblatt.

### Einquartierungs- Angelegenheit.

Es ist vielleicht kein Theil der Verwaltung so leicht dem Verdachte der Unregelmäßigkeit oder Willkühr ausgesetzt, als das Einquartierungswesen, theils weil dabei einem Beamten die Ausführung obliegt, ohne daß eine Controle jeden Augenblick Statt finden und daher bei Unkundigen leicht die Muthmaßung entstehen kann, als wenn diesem Beamten bei seinem Geschäfte die Hand ganz frei gelassen sei, theils weil das zusammengesetzte Verfahren bei diesem Geschäftszweige nicht auf den ersten Blick zu übersehen ist, sondern ein gewisses Studium erfordert, und gerade in solchen nicht auf den ersten Blick Jedermann ganz klaren und übersehbaren Verhältnissen Mißdeutungen häufig sind.

Es ist neuerlich die Geschäftsordnung und Buchführung einer sorgfältigen Prüfung unterworfen und alles geschehen, um Klarheit und Uebersichtlichkeit im Ganzen und im Einzelnen zu erzielen.

Der gegenwärtige Aufsatz ist dazu bestimmt, durch Darstellung der ganzen Einrichtung die einzelnen Bürger, denen daran liegt, über diesen Zweig der städtischen Verwaltung, wie solcher in Friedenszeiten besteht, zu unterrichten und den Klagen über den Mangel an gleichmäßiger Vertheilung der Einquartierungslast vorzubeugen.

#### I. Veranlagungs- Kataster — Touren.

Die Einquartierungslast ruht auf dem Grundbesitze. Die Vertheilung geschieht nach dem bewohnbaren Raume der Häuser.

Zu diesem Behufe sind die bewohnbaren Räume der ganzen Stadt im Jahre 1818 vermessen und alljährlich erfolgt der durch neuere Bauten und bauliche Abänderungen nöthige Nachtrag.

Der kleinste bewohnbare Raum (1 — 150 □Fuß) ist mit  $\frac{1}{8}$  Mann veranlagt. Dann folgt eine Steigerung

auf $\frac{1}{4}$	(151 — 450 □Fuß)
$\frac{1}{2}$	(451 — 750 " )
$\frac{3}{4}$	(751 — 1050 " )
1 ganzen	(1051 — 1350 " )

$\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$ , 2, so daß die Progression auf einen jeden  $\frac{1}{4}$  Mann 300 □Fuß beträgt, demnach für 8 Mann (das Maximum) 9451 — 9750 □Fuß.

In dieser Weise sind die sämtlichen Häuser in ein Kataster eingetragen. Da nun der Bruchtheil eines Mannes nur zur Ausgleichung der Einquartierungslast angenommen, die Bequartierung selbst aber immer nur zu einem vollen Mann denkbar ist, so sind 8 sogenannte Touren angenommen. Darunter ist zu verstehen eine Reihenfolge, in welcher alle Häuser einmal durchbequartiert werden.

Es wird ein Haus zu  $\frac{1}{8}$  Mann 1 mal (in der 1. Tour), ein Haus zu  $\frac{1}{4}$  Mann 2 mal (in der 1. und 5. Tour), eins zu  $\frac{1}{2}$  Mann 4 mal (in der 1. 3. 5. 7. Tour), eins zu  $\frac{3}{4}$  Mann 6 mal (in der 1. 2. 3. 5. 6. 7. Tour), und eins zu einem vollen Mann 8 mal mit 1 ganzen Mann (in allen acht Touren) und sofort angezogen.

Dadurch ist nun das richtige Verhältniß der mit einem Bruchtheil gegen die mit einem vollen Mann veranlagten Häuser hergestellt und die Bequartierung ausführbar gemacht.

Zu bemerken ist hiebei, daß für Kriegszeiten diese Veranlagungs-Grundsätze in soweit keine Anwendung finden, als dann auch Miether herangezogen werden.

## II. Arten der Einquartierungslast.

Die städtische Einquartierung begreift folgende Gattungen:

- a) der Garnison,
- b) der durchmarschierenden Truppen, und
- c) des gewöhnlich alljährlich zusammengezogenen hiesigen Landwehr-Bataillons.

Wegen der dadurch bedingten verschiedenen Berechnungen und Buchführungen sind für alle 3 Gattungen auch besondere Touren eingerichtet; die Landwehr-Tour ist jedoch von diesem Jahre ab, aus den weiter unten sub IV. aufgeführten Gründen, weggefallen und zu der ad b. bemerkten Tour gezogen.

### III. Königlicher Servis — Natural-Quartier — Verpflegung des durchmarschierenden Militairs.

Bis zum Jahre 1821 gab der Staat zu dem regelmäßigen Servis noch so viel Zuschuß, daß das Militair sich dafür das benötigte Quartier entweder selbst miethen, oder bei freiwilligen Quartierträgern untergebracht werden konnte. Mit dem Ende des Jahres 1820 hörte jener Zuschuß nach §. 10. des Steuergesetzes vom 30. Mai 1820. Amtsblatt 1820. Nr. 198. pag. 338. auf, dagegen wurden die Officiere in den Stand gesetzt, sich ihre Wohnungen selbst zu beschaffen. Von dieser Zeit an haben daher nur die nicht in die Kategorie der Officiere, sondern in die der Unterofficiere und abwärts gehörenden Militair-Personen, nämlich die Feldwebel, Wachtmeister, Portd'epée-Fähnriche, Gefreite, Corporale und Regimenteschreiber, so wie Gemeine Anspruch auf Naturalquartier an die Commune. Für das Naturalquartier in den Garnisonen zahlt die General-Militairkasse den regulativmäßigen Servis, der in den Sommermonaten (April bis September) gegen die Wintermonate (October bis März) geringer ist und den Hauswirth verpflichtet, dem Militair freie Wohnung nebst den nöthigen Meubles, Bett, Del, Feuerwerk, Salz und Licht zu liefern, wogegen das Militair sich die Beköstigung von seiner Löhnung zu beschaffen hat.

Die cantonirenden Truppen stehen hierbei den garnisonirenden gleich.

Bei durchmarschierenden Truppen hingegen ist der Quartierträger verbunden, den nicht im Officier-range stehenden Militairpersonen, außer freiem Quartiere und Schlafstätte, die vorschriftsmäßige Bekösti-

gung \*) zu verabreichen, wofür der Staat pro Tag und Mann 5 Sgr. Entschädigung zahlt. Das im Officierrange stehende Personal hingegen erhält nur das vorschriftsmäßige freie Quartier.

#### IV. Von den Garnison-Truppen.

Nach dem Allerhöchsten Regulativ über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17. März 1810 §. 20. soll den Quartierträgern (d. h. den Hauseigenthümern, welchen die Einquartierung auf Grund des Katasters zugetheilt wird) zwar das Ausmieten begünstigt, die Anordnung selbst aber nur mit Zustimmung der Compagniechefs und mit Vorwissen der Orts-Servisbehörde getroffen werden.

Den Militärbehörden steht aber nach §. 47. des gedachten Regulativs keine Theilnahme an der Verwaltung des Servis- und Einquartierungswesens zu. Nur bloße Personen-Vertauschungen aus denjenigen Quartieren, welche die Servisdeputation resp. das Quartieramt angewiesen hat, können die Militärbehörden einseitig vornehmen, haben dies jedoch in jedem einzelnen Falle gleichzeitig anzuzeigen. Darum müssen Quartierträger, welche der bereits möglichst begünstigten Auslegungs-Anstalt nicht beigetreten sind, ihre Einquartierung selbst nehmen, wenn sie nicht zur Auslegung die besondere Genehmigung einholen; darum ist eine einseitige Auslegung der Einquartierung durch die Fouriere nicht statthaft, und hat jedenfalls die Folge, daß in solchem Falle eine städtische Vergütung nicht gezahlt wird.

Der einzelne Quartierträger darf während des Laufes einer Tour, gegen seine einmal abgegebene Erklärung keine Abänderung machen.

---

\*) Solche besteht in 2 Pfund gut gebackenem Roggenbrot,  $\frac{1}{2}$  Pfund Fleisch, Zugemüse und Salz soviel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört. Frühstück wird dagegen nicht weiter verabreicht.

## A. Ausmichtung.

Einem großen Theil der Quartierträger ist die Natural-Einquartierung lästig, und sie ziehen es vor, zu dem Königl. Servis noch eine Entschädigung hinzuzufügen, um das sie treffende Militair in sogenannte Mieths-Quartiere unterzubringen und (bei Quartiernehmern) auszulegen.

Um hierbei Willkürlichkeiten zu vermeiden, auch die betreffenden Hausbesitzer der Sorge für Unterbringung des Militairs ganz zu entheben, ward im Jahre 1823 vom Magistrat ein Ausmichtungsbüreau gebildet. Die desfalls erlassene Bekanntmachung vom 23. October 1823, wovon einem jeden Hausbesitzer ein Exemplar übergeben wurde, enthielt die näheren Bedingungen über den Beitritt zu derselben. Sie finden jetzt noch Anwendung, und bestehen wesentlich in folgendem.

Dem Ausmichtungsbüreau steht der für das Einquartierungswesen angestellte Beamte vor. Bei ihm melden sich die Quartiernehmer, welche Einquartierung für Andere in Natural-Verpflegung und Quartier zu haben wünschen, ihm zeigen die Quartierträger, welche ihre Einquartierung auszumieten wünschen, dies an; er besorgt für letztere die Einquartierungs-Ausmichtung, erhebt monatlich den Königl. Servis (mit im Sommer 11 Sgr. 3 Pf. und im Winter 18 Sgr. 9 Pf. für den Gemeinen), zieht dazu von dem Quartierträger den monatlichen Zuschuß (mit 20 Sgr.) ein und führt den Königl. Servis sammt diesem Zuschuß an den Quartiernehmer ab, zahlt ihm im Sommer (vom 1. April bis 1. October) monatlich 1 Rthlr. aus, im Winter 1 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf., indem er pro Mann auf den Monat 1 Sgr. 3 Pf. für die Mühwaltung und die dabei vorkommenden baaren Auslagen an Drucksachen, Botenlohn zc. abzieht.

Die 17jährige Erfahrung (seit 1823) hat bewiesen, daß der Satz von 20 Sgr. Zuschuß pro Mann auf einen Monat, welchen der Quartierträger zahlt,

ausreicht, d. h. es haben sich für solchen Zuschuß, nach Abzug der Lantieme, stets Quartiernehmer gefunden, so daß der Satz zu einer festen Norm geworden ist \*). Die Einrichtung selbst ist für die Bürgerschaft ein unzweifelhaftes Bedürfniß und soll deshalb auch beibehalten werden.

Indem den Hausbesitzern, welche die Ausmietung vorziehen, die nicht unbedeutende Last der Unterbringung entnommen wird, ist für diejenigen, welche das Militair für Entgeld aufnehmen, eine Erwerbsquelle entstanden, die ihnen Erleichterung bei Tragung ihrer Lasten und Abgaben gewährt.

Dem Umstande aber, daß ein Beamter hier die Vermittelung bewirkt, ist es zu verdanken, daß die Quartiernehmer keine ungebührlichen Forderungen machen, noch selbst bedrückt werden, sondern ein fester geregelter Gang beide Theile zufrieden stellt und in Schranken hält.

Da Lasten und Abgaben in Städten vorzugswelse den Hausbesitzer treffen, so ist es Grundsatz, daß unter den sich meldenden Quartiernehmern vorzugswelse die Hausbesitzer des Reviers, und erst in deren Ermangelung die Mieths-Einwohner berücksichtigt werden.

#### B. Berechnungsart.

Den verheiratheten Militairs, vom Feldwebel abwärts steht es zu, gegen Entnahme des Königl. Servises und des nach ihrer Charge von der Stadt ihnen zu gewährenden Zuschusses, sich selbst einzumietzen. Dieser Zuschuß beträgt für den Feldwebel, Chi-

\*) Da die Vergütungsätze bei der Auslegung des Militairs sich auf keine gesetzlichen Bestimmungen, sondern lediglich auf ein Abkommen zwischen Miether und Vermiether gründen, so können Zeiten eintreten, wo es einem oder dem andern Theile nicht mehr convenirt, dieses Entschädigungsquantum als angemessen oder ausreichend zu betrachten, und in diesem Falle müßte dann ein anderer Ausgleichungsatz gefunden werden.

rurgen zc. monatlich das ganze Jahr hindurch, 1 Rthlr., für den Unterofficier nur in den Sommermonaten 15 Sgr. \*). Dagegen beim Gemeinen, wie oben angeführt, 18 Sgr. 9 Pf. pro Mann monatlich. Den unverheiratheten gemeinen Soldaten steht diese Vergünstigung dagegen nicht zu, vielmehr müssen diese sich deshalb, bei Verweigerung der Annahme der Natural-Quartiere mit dem Königl. Servis allein begnügen.

Hierdurch entstehen also drei verschiedene Kategorien, der Militairs

- a) die Natural-Quartier erhalten und theils in dieselben gelegt, theils auf Rechnung der Ausmietthungs-Kasse untergebracht werden;
- b) die sich selbst einmietthen und hierzu den städtischen Zuschuß erhalten, und
- c) die sich selbst einmietthen, ohne städtischen Zuschuß verlangen zu können.

Dadurch, daß für die Militairs sub a. und b. von den Quartierträgern, die dem Ausmietthungs-Büreau beigetreten sind, der städtische Zuschuß erhoben wird, werden die Ausgleichungen zugleich wesentlich erleichtert.

Es wird nämlich das aufzubringende baare Geld ad b. eben so vertheilt und eingezogen, wie wenn der Zahlende eine Ausmietthung gehabt hätte. In dem Falle, wenn das Militair durch Beorderung im Laufe des Monats aus dem Mieths-Quartiere entnommen wird, wofür der ausmietthende Quartierträger den Zuschuß dem Quartieramte bereits auf den ganzen Monat entrichtet hat, verbleibt dem Quartierträger, gegen das, was der Quartiernehmer für die wirkliche Dauer des Quartiers empfängt, ein Betrag, welcher ihm zurück zu zahlen wäre. Dies würde eine höchst schwierige Verrechnung geben, und es bleibt daher die ganze Monatszahlung dem Ausmietthenden auf seiner Tour gut geschrieben, und der gedachte Betrag wird

\*) In den Wintermonaten fällt er bei diesen weg.

zu dem aufzubringenden Geldbetrage ad b. zur Berechnung gezogen.

Da der städtische Zuschuß mit 20 Sgr. pro Kopf, nämlich 18 Sgr. 9 Pf. für Quartiernahme und à  $1\frac{1}{4}$  Sgr. Lantieme von den der Ausmiethungs-Kasse beigetretenen Quartierträgern erhoben wird, so bildet dieser Satz bei der Reduction der verschiedenen Militairs auf Gemeine die Einheit oder  $\frac{1}{2}$ , und ein Feldwebel, Wachtmeister oder Chirurg, der wie oben angeführt ist, 1 Rthlr. städtischen Zuschuß erhält, ist sonach gleich  $1\frac{1}{2}$  Mann (Gemeinen), ein Unterofficier der in Sommermonaten eine Vergütung von 15 Sgr. erhält, gleich  $\frac{1}{2}$  Mann (Gemeinen) u. s. w.

### C. Dauer des Quartiers.

Früher wurde die Garnison allmonatlich umquartiert. Im verfloffenen Jahre ward aber höhern Orts eine nur 3monatliche Umquartierung angeordnet.

Abgesehen von einer dadurch schwierigeren Berechnungsart haben die treffenden Hausbesitzer hierdurch eine bedeutende augenblickliche Mehrausgabe zu leisten, was manchem unbemittelten und selbst bemittelten Hausbesitzer schwer fallen muß, da bei den Häusern auf  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{3}{4}$  Mann hiernach die Last auf 2 — 4 Jahre vorausbezahlt resp. getragen wird, während früher ein kleinerer Beitrag nach und nach gegeben ward, der also leichter zu tragen war.

Um die Erschwerung dieser Einrichtung möglichst zu erleichtern, ist den Hausbesitzern der unter Einen Mann veranlagten Häuser frei gestellt, ihre Garnisonstour durch durchmarschierende Truppen auszugleichen. Die Betheiligten haben dies sehr gern angenommen.

Diese Ausgleichung wird folgendermaßen gesunden: Die Quartierträger, welche 1 Mann Garnisonstruppen auslegen, müssen auf 1 Mann einen Zuschuß von 20 Sgr. pro Monat, und für 1 Mann durchmarschierende Truppen mit Verpflegung pro 1 Tag 5 Sgr. Vergütung an den Quartiernehmer zahlen. Darnach sind 4 Mann im Durchmarsch mit Verpflegung auf 1 Tag gleich 1 Mann Garnison pro 1 Monat.





Ferner ist, um diese jetzt nur alle 3monatliche Umquartierung der Garnison den Hausbesitzern weniger fühlbar zu machen, die Einrichtung verblieben, daß die zu zahlenden Vergütungen des Staats allmonatlich geschehen, und von den Hausbesitzern, welche sich des Ausmiethungs-Büreaus bedienen, werden die treffenden Beiträge nicht allein nur allmonatlich eingezogen, sondern die Reihenfolge ist auch so angeordnet, daß (während die Naturallast 3 Monat hinter einander auf den Häusern verbleibt) die Erhebung des Zuschusses erst die ganze Stadt auf 1 Monat durchläuft, bevor der 2te resp. 3te Monat von den betreffenden Hausbesitzern eingezogen wird.

## V. Von den durchmarschierenden Truppen.

### A. Berechnungsart.

In so weit deren Anzahl ausreicht, werden nach Obigem zuvörderst die bei der Garnisontour reservirten unter Einen Mann veranlagten Häuser zur Bequartierung der durchmarschierenden Truppen angezogen, bevor mit der wirklichen Durchmarschtour, welche durch die ganze Stadt läuft, fortgefahren werden kann.

Wie bereits angeführt, vergütet der Staat pro Mann auf einen Tag 5 Sgr.; dafür ist der Quartierträger verbunden, dem Militair, außer Logis, auch vorchriftsmäßige Kost zu geben.

### B. Ausmiethung.

Ein großer Theil der hiesigen Hausbesitzer hat es indessen auch hier vorgezogen, das Militair nicht selbst aufzunehmen, sondern es auszulegen resp. auslegen zu lassen.

---

bern Verfahren allerdings schneller beendigen, es erhalten dagegen die über einen Mann veranlagten Häuser auch um so viel weniger Einquartierung an durchmarschierenden Truppen.

Der Vorsteher des Quartieramts unterzieht sich dieser Auslegung ohne eine besondere Remuneration, und ist zwischen Miether und Ausmiether zu dem Königl. Zuschuß von 5 Sgr. noch eine Vergütung von 5 Sgr. durch das Bedürfniß und die Erfahrung festgestellt, welche der Quartierträger anstatt der Naturallast pro 1 Mann auf 1 Nacht mit Beköstigung zahlt.

### C. Berechnung und Reduction auf Gemeine.

Die Officiere sämtlicher Grade erhalten nur Quartier ohne Verpflegung, da es jedoch in der Regel vorgezogen wird, Officiere, anstatt sie in Naturalquartiere aufzunehmen, auslegen zu lassen, so besorgt der Vorsteher des Quartieramts diese Auslegung ebenfalls unentgeltlich, und da durch eine langjährige Praxis sich festgestellt hat, daß

für 1 General pro Tag	2 Rthlr.
= 1 Obrist	=  =  1 = 10 Sgr.
= 1 Capitain	=  =  — = 20
= 1 Lieutenant	=  =  — = 15

gezahlt wird, so werden im Falle der Auslegung, ein General für 12 Mann à 5 Sgr., 1 Obrist für 8 Mann à 5 Sgr., 1 Capitain für 4 Mann à 5 Sgr. und 1 Lieutenant für 3 Mann à 5 Sgr. in Rechnung gebracht, und hiernach in der Buchführung mit dem nöthigen Vermerk auf Gemeine reducirt.

Die Einrichtung, daß zuvörderst, so weit deren Anzahl ausreicht, die unter Einem Mann veranlagten Häuser, welche mit Garnison-Einquartierung verschont bleiben, mit durchmarschierenden Truppen belegt werden sollen, macht es unausführbar, die durchgehenden Officiere in Naturalquartiere zu legen, deshalb werden die Officiere in Gasthöfe gelegt, und nach vorstehender Norm die Gastwirthe mit Billets auf diejenigen Quartiere befriedigt, welche durch das Quartieramt die Ausmiethung besorgen lassen.

Es trifft sich auch, daß ganze Truppentheile und einzelne durchmarschierende Militairs ohne den Ver-

pflegungsfaß beanspruchen zu können, einquartiert werden.

Auch hierbei hat sich im Fall der Ausmietung pro Tag ein Vergütungsfaß von  $2\frac{1}{2}$  Sgr. gebildet, weshalb angenommen wird, daß 2 Mann ohne Verpflegung, für 1 Mann mit Verpflegung in Anrechnung gebracht werden. Was die bei durchmarschierenden Truppen vorkommenden Pferde anbetrifft, so kommen deren Rationen nicht in Betracht, da diese vom Staate vergütet werden. Es hat sich indessen auch hier ein Vergütungs-Verhältniß zu der Mannschaft gebildet, indem 3 Pferde für 1 Mann ohne Beköstigung gerechnet, mithin für 1 Pferd 10 Pf. Stallgeld in Ansatz gebracht werden.

## VI. Die sogenannte Landwehr-Tour.

Das 2te Bataillon des 27sten Landwehr-Regiments, welches alljährlich (mit Ausnahme der Zusammenziehung bei großen Manövern außerhalb) hier zur 14tägigen Übung zusammengezogen wird, tritt während dieses Zeitraums in Cantonirungs-Quartiere. Es geschah bisher die Verrechnung der Bequartierung in einem besondern Conto-Buche, mittelst der sogenannten Landwehr-Tour. Diese abgesonderte Verrechnung hat sich nicht bewährt. Denn nachdem damit im Jahre 1823 der Anfang gemacht war, ist erst in diesem Jahre die 4te Tour abgeschlossen, wodurch die Buchführung und eine gleichmäßige Repartition sehr erschwert wird, weil während eines so langen Zeitraums, theils manche Grundstücke auf mehre Besitzer übergehen, theils solche in dem Kataster durch Neubauten einen andern Veranlagungsfaß erhalten. Es ist daher in diesem Jahre \*) die Landwehrtour abgeschlossen, und wird diese Art der Einquartierung nunmehr in der gewöhnlichen Durchmarschtour mit verrechnet.

\*) Siehe die Bekanntmachung vom 9. Mai c. im patriotischen Wochenblatt, 19. Stück pag. 585.

Bei dieser neuen Einrichtung ist derselbe Grundsatz fest gehalten, der in der Garnisonstour bei denjenigen unter 1 Mann veranlagten Häusern zur Anwendung gebracht wird, welche zur Ausgleichung der ihnen zukommenden Garnison, durchmarschierende Truppen erhalten, und da der bisher übliche Vergütungssatz für 1 Mann Landwehr, ohne Beköstigung, auf 14 Tage 10 Sgr. beträgt, und für 2 Mann durchmarschierenden Truppen mit Beköstigung à 1 Nacht gleichfalls 10 Sgr. Zuschuß von denjenigen Quartierträgern gezahlt wird, welche ihre Einquartierung nicht selbst übernehmen, so wird jetzt 1 Mann Landwehr auf 14 Tage, ohne Beköstigung in dem Journale für durchmarschierende Truppen auf 2 Tage mit Beköstigung gut geschrieben.

## VII. Die Buchführung.

Diese muß nach Obigem für Garnison, Durchmarsch und bisher auch für Landwehr nothwendig gesondert sein. Die Controle über das wirklich in den Quartieren gewesene oder mit Geldzuschuß zu befrachtende Militair bilden die amtlichen Listen der Militair- Behörden über das hier garnisonirende Militair, welche monatlich ausgefertigt und beim Magistrat niedergelegt werden. Für durchmarschierendes Militair ist ein Journal vorhanden, worin die sämtlichen Marschrouten und Requisitionen der durchgehenden Truppentheile gebucht werden, auch ist bestimmt, daß durchmarschierende Truppen nur Quartier gegen Anweisung des Herrn Etappen-Commandanten erhalten, daher auch diese Anweisungen eine genügende Controle bilden. Es werden vom Quartieramt folgende Bücher geführt.

a) Ein Journal für Garnisonstruppen, weist durch seine Colonnen nach: welche Häuser, und wann sie die Einquartierung getragen haben, wie hoch das Haus veranlagt ist, mit wie viel Mann und auf wie lange das Haus belegt wor-

den ist, wohin die Einquartierung im Fall der stattgefundenen Ausmischung ausgelegt worden, wie viel die Servis-Vergütung vom Staate beträgt, und wie viel der etwanige Zuschuß der Ausmischer ausmacht. Hierauf folgt die Totalsumme des Betrags, und hinter derselben hat der Empfänger im Journal eigenhändig zu quittiren.

b) Das Conto-Buch der Häuser der Stadt Halle für garnisonirendes Militair, hat für jedes Haus ein Conto, mit Angabe des Soll auf 8 Touren und des etwanigen Rests oder Vorschusses von den früheren Abschlüssen. Eine Colonne für jede Tour macht die wirklich gehabte Einquartierung jedes Hauses zu jeder Zeit ersichtlich. Hierauf folgt die Colonne zur Summirung aller 8 Touren nebst einer Colonne, worin das Plus oder Minus beim Abschluß der ablaufenden 8 Touren ausgeworfen ist.

c) Das Journal für durchmarschierende Truppen ist dem sub a. angeführten gleich, nur fallen die Geld-Colonnen weg, da beim Durchmarsch der Quartierträger auf der einen Hälfte des Billets quittirt und diese Quittung dem Rendanten der Kasse als Belag dient.

Auch wird bemerkt, ob die Einquartierung zur Ausgleichung der laufenden Garnisontour verrechnet ist, oder zur Durchmarschtour gehört. Im ersten Falle geschieht die Uebertragung aus diesem Journale in das sub b. aufgeführte Conto-Buch, im letzten Falle aber in das folgende

d) Conto-Buch für durchmarschierendes Militair, welches nach Zweck und Einrichtung dem sub b. im Wesentlichen gleich ist.

Das früher bestandene Conto-Buch für die jährliche Landwehr fällt, wie bereits bemerkt, jetzt weg, da die Uebertragung und Verrechnung der einquartierten Landwehr sofort nach dem bereits angegebenen Verfahren in dieses Conto-Buch geschieht.

Pon 4. 2698 h (1848, 1)

statt  
viel  
und  
nie  
des  
er im

stedt  
edes  
uren  
frü  
acht  
3 zu  
zur  
vor  
fen

pen  
ld  
er  
nd  
ag

ur  
ret  
en  
ale  
en

r,  
n

3  
t



